

4. Protokoll – Anlage 24

B E S C H L U S S

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26. April 2017

P/119

Gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 HHG genehmigt das Präsidium die Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen (AB-PromO) vom 26.04.2017.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.04.2017

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Neufassung seiner Besonderen Bestimmungen in Ergänzung zu den AB-PromO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Der Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht gem. § 1 Abs. 2 der AB-PromO nach erfolgreichem Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Evangelische Theologie, Germanistik, Katholische Theologie, Philosophie und Romanistik.

§ 2 Promotionsausschuss

Der Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften bildet gem. § 2 Abs. 1 der AB-PromO den Promotionsausschuss Dr. phil.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

(1) ¹Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1 lit. a), b) oder c) der AB-PromO ist der Abschluss in einer jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung in Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Evangelische Theologie, Germanistik, Katholische Theologie, Philosophie, Romanistik oder verwandten Fächern. ²Der Promotionsausschuss kann bei verwandten Fächern Auflagen erteilen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber gem. § 3 Abs. 2 AB-PromO, die in einem Fach promovieren wollen, für das sie keinen einschlägigen wissenschaftlichen Abschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie im gewünschten Promotionsfach einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen, um sich damit für eine Prüfung im Sinne von § 3 Abs. 2 AB-PromO zu qualifizieren.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB-PromO werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. ²Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt bei Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen, bei Abschlüssen Diplom I oder Diplom an einer Fachhochschule in einer einschlägigen Fachrichtung nach der jeweiligen Masterprüfungsordnung bzw. Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien. ³Es

sind vom Promotionsausschuss festzulegende benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁴Die Anzahl der Credits richtet sich nach den dafür im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Credits. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudienganges mit dem Abschluss 1. Staatsexamen Lehramt an Grundschulen oder 1. Staatsexamen Lehramt an Haupt- und Realschulen in einer einschlägigen Fachrichtung werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. ²Voraussetzung für die Eignungsfeststellungsprüfung ist als Mindestzugangsnote des 1. Staatsexamens die Note „gut“. ³Die Eingangsfeststellungsprüfung erfolgt nach der jeweiligen Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien. ⁴Es sind vom Promotionsausschuss festzulegende benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁵Die Anzahl der Credits richtet sich nach den dafür im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Credits. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(5) Für das Promotionsverfahren sind gem. § 3 Abs. 6 AB-PromO

- ¹im Fach Anglistik bzw. Amerikanistik Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen;
- ²im Fach Germanistik Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen;
- ³in den Fächern Evangelische Theologie und Katholische Theologie je nach Forschungsrichtung der Dissertation geprüfte Sprachkenntnisse in mindestens einer der drei Sprachen Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder aber in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen;
- ⁴im Fach Philosophie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen;
- ⁵im Fach Romanistik Kenntnisse in zwei romanischen Fremdsprachen nachzuweisen.

⁶Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt das Deutsche als Fremdsprache.

⁷Das Niveau der sprachlichen Voraussetzungen wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss festgelegt. ⁸In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss. ⁹Je nach Forschungsausrichtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Germanistik oder Romanistik den Nachweis des Latinums bzw. von Lateinkenntnissen verlangen.

(6) ¹Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird für die Fächer des Fachbereichs 02 Geistes- und Kulturwissenschaften gem. § 3 Abs. 6 AB-PromO die Note „Gut“ als Mindestnote im Promotionsfach festgelegt. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Annahmebescheid

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber gem. § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. ²Der vorläufige Annahmebescheid ist auf längstens zwei Jahre befristet.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. ²Der endgültige Annahmebescheid ist auf fünf Jahre befristet.

§ 5 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gem. § 5 Abs. 7 S. 3 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über eine Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs 02 Geistes- und Kulturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften